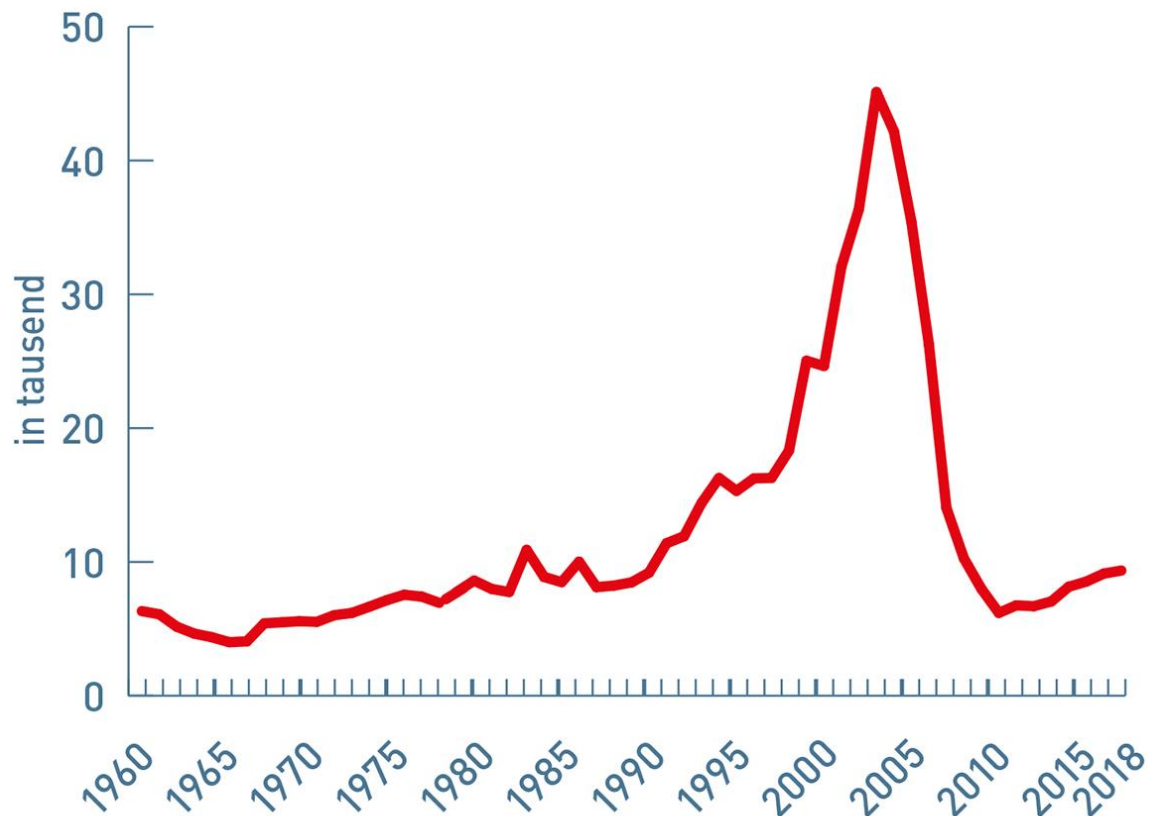


Hintergrundwissen: Einbürgerung und Staatsbürgerschaftsgesetz

Grafik: Zahl der Einbürgerungen



Während es im Jahr 2003 einen Höhepunkt von 44.700 Einbürgerungen gab, liegt die Zahl in den letzten Jahren deutlich niedriger. 2018 gab es 9.355 Einbürgerungen.

Quelle: Migration und Integration 2019

Erklärung:

Diese Grafik stellt die Zahl der jährlichen Einbürgerungen in Österreich bis einschließlich 2018 dar, als sie 9.355 betrug. Mehr als ein Drittel der Eingebürgerten wurde bereits in Österreich geboren. Ein weiteres Drittel war minderjährig (bis 18 Jahre); ca. 65 % fallen in die Altersgruppe der 18- bis 60-Jährigen. 50 % der 2018 Eingebürgerten stammten ursprünglich aus einem Drittstaat, also von außerhalb der EU, EWR oder der Schweiz.

Der große Peak an Einbürgerungen Ende der 1990er Jahre bis Anfang der 2000er Jahre ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Menschen (und ihre Familienangehörigen), die als GastarbeiterInnen in den 1960er und 1970er Jahren nach Österreich gekommen waren, zu dem Zeitpunkt die nötigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllten und sich um einen österreichischen Pass bewarben. Eine Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 2006 erschwerte die Zugangsmöglichkeiten zur österreichischen Staatsbürgerschaft, wodurch die Anzahl der Einbürgerungen wieder stark abfiel. Seit 2011 ist die Zahl wieder leicht gewachsen.

Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 2013

Die Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes trat am 1. August 2013 in Kraft. 2018 kam es zu einer erneuten Novellierung. Die folgende Tabelle zeigt, welche Bedingungen für eine Einbürgerung erfüllt werden müssen.

Voraussetzungen für eine Einbürgerung in Österreich
Mindestens zehnjähriger, rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich
Für Ehegatten österreichischer StaatsbürgerInnen, EWR-BürgerInnen, bereits in Österreich Geborene oder nachweislich sehr gut Integrierte nach sechsjährigem Aufenthalt möglich
Nachweis über Sprachkenntnisse auf B1-Niveau des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, inkl. Werte- und Orientierungswissen (B1-Integrationsprüfung)
Staatsbürgerschaftstest bestehen
Unbescholtenheit (keine Vorstrafen oder ähnliches)
Nachweis eines hinreichend gesicherten Lebensunterhalts (über 3 Jahre innerhalb der letzten 6 Jahre)
Positive Beurteilung des Gesamtverhaltens des Staatsbürgerschaftswerbers im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß der Integration
Kein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung

Grundsätzlich Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft dürfen die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt und die Interessen der Republik Österreich nicht geschädigt werden

2018 wurde im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes (FRÄG) auch das Staatsbürgerschaftsgesetz erneut novelliert, Asylberechtigte können nun wieder erst nach 10 Jahren die österreichische Staatszugehörigkeit beantragen. Die NGO Amnesty International kritisierte diese Maßnahme, da damit die integrationsfördernde Wirkung der Einbürgerung außer Acht gelassen werde und sie dem Ziel der Genfer Flüchtlingskonvention widerspreche, Flüchtlinge so rasch wie möglich einzubürgern.

Quelle:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/staatsbuergerschaft/Seite.260400.html

Last Update: Jänner 2020